

## 45. Münzmandat der Stadt Zürich

1721 April 22

**Regest:** Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von verrufenen Münzsorten sowie infolge von Wucherpraktiken ein erneuertes Münzmandat. Zunächst werden die Paritätswerte zwischen fremden und einheimischen kleinen Sorten definiert. Danach legt die Zürcher Obrigkeit fest, welche fremden Münzen verboten sind. Bei Zuwiderhandlung sowie Wucher und Münzspekulation wird die schuldige Person mit 50 Talern Geldbusse, Konfiskation der verbotenen Münzen oder einer sonstigen angemessenen Strafe bestraft. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat am kommenden Sonntag von allen Kanzeln verkündet wird. 5

**Kommentar:** Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20). 10

Wir Burger-Meister / klein und große Räte so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen / in Unseren Städten / Landen / Gerichten und Gebiethen wohnhafft / Unseren gnädigen wolgeneigten Willen / und darbey zuvernehmen; Demenach Wir die Zeithero gewahren müssen / daß unerachtet Unser allein zu Wolfahrt der lieben Unseren abzweckenden Mandaten auch beschehener Lands-Väterlicher Verordnungen nicht nur die sogenannte Piecli als auch andere theils völlig verruffte / theils in dem Werth abhin gesetzte Münz-Sorten in Unseren Gerichten und Gebiethen und zwahren letstere auch in erhöherem Preiß von und an die Unsere eingenommen und außgegeben / sondern auch hierdurch selbige und anebst noch andere geringhältige Reichs-Münzen je mehr und mehr in selbige zu nicht geringem Land-Schaden einschleichen / auch hierbey ein hochstraffbarer Wucher und Eigennutz von verschiedenen außgeübet worden: 15 20

daß Wir auß obligend Lands-Väterlicher Vorsorg hierwider ein erforderliches Einsehen zuthun Uns bemüssiget befunden / und nach reiffer Erdaurung der Sachen Bewandnuß diesem allem möglichst vorzubiegen kein dienstlicher Mittel erachtet als ersagt Unsere hierum wirklich in Truck außgegebne Mandat theils zuerneuern / theils aber zuverschärfen. Gestalten dann hiemit an alle Unsere Angehörige zu Stadt und Land Unser ernstlicher Befehl / Will und Meinung gelanget / daß alle Reichs-Münz / was Nammen selbige haben mag / die Groschen aller Gattung mit eingeschlossen / (als welche alle Wir von Unser Stadt und Land hiemit allerdings verrufft haben wollen:) hinfüro in Unseren Gerichten und Gebiethen in gar keinem Werth / die so genante Piecli aber zu Stadt und Land in allem Handel und Wandel von noch gegen Männiglich weder Frömbden noch Heimbschen in keinem andere Preiß als eines um anderthalben hiesiger Batzen / und je Zehen derselben um Vierzehen gute Batzen weder eingenommen noch außgegeben / solche auch in diesem angesetzten Preiß keine Landwährung seyn / zu Ablösung der Capitalien nicht gebraucht / noch sonsten in anderweg Jemand darmit beschwehrt werden mögen solle; 25 30 35 40

Und lassen es übrigens bey Unseren vormahligen Mandaten / Krafft deren die Neuen Lucerner und Bischoff-Baßler oder Bruntruter Zwölff-Schilling oder Fünf-Bätzler auf Eilff Zürich-Schilling abgesetzt / alle andere frömbde kleine Hand-Münzen / als Lucerner Halb-Batzen / Freyburger Zwölff- und Sechs-Schilling / ganz und halb Batzen / Schilling und Creutzer / Neuburger Halb-Batzen / samt allen anderen frömbden etwann auf kommenden neuen Münzen / bis Wir deren Werth bestimmet / verboten sind: sein lediges und völliges Verbleiben weiters haben

/ und wollen hiemit auch selbige kräftigster Massen bestäten / alles in der außtrucklichen Meinung / daß wer einige von den obbenanten verrüfft / oder zwahr erlaubt aber in dem Preiß abgesetzten Münzen in Unseren Landen / Gerichten und Gebiethen anderst als obangesetzt einzunehmen oder außzugeben sich unterstehen solte / selbiger mit einer Buß von Fünzig Thaler oder nach Beschaffenheit des Fehlers noch mit einer höcheren ohne Ansehen der Person belegt werden solle; Und weilen Wir über das noch höchstmißfällig vernennen müssen / daß sonderlich mit obbemerkten geringhältigen Münzen eine unverantwortliche Kipperey / Wucher und Aufwechsel so wol von Burgeren / Landleuthen / als Frömbden getrieben / auch von dergleichen Münzen so wol auß frömbden Orthen in Unser Gebieth gesendt als auch beschickt werde; Als werden Wir auch solch Lands-verderblichem Eigennutz zusteuren für das Könfftige dergleichen in Unser Land gesendt und beschicktes verrüfft ald geringhältiges Gelt darmit Wechsel und Wucher zutreiben / nicht allein ohne Ansehen der Person / wie hoch sich auch die Summa belauften wurde / confiscieren / sondern auch einen solchen Fehlbaren / wie nicht weniger die so sonst in Unserer Stadt und Land mit Aufwechßlung der Sorten und anderen dergleichen eigennützi- gen Gesüchen sich übersehen solten; nach beschaffnen Dingen mit mehrerer Obrigkeitlicher Straff und Ungnad ansehen;

Und damit diesem wolgeneigt Obrigkeitlichem Ansinnen treulich nachgelebt werde / so solle diß Unser Mandat nächstkommenden Sonntag [27.4.1721] ab allen Cantzen zu Stadt und Land öffentlich verkündet und auch gehöriger Orthen angeschlagen werden / und haben Unsere eigens hierzu verordnet geliebte Mit-Råth (als welchen auch hierzu die nöthige Visitationen vorzunehmen hiemit der Gewalt ertheilet ist:) auf alles darwider vorlauffendes in der Stadt gefliessne Aufsicht zutragen / auch Unsere Ober- und Landvögt in Ihren anvertrauten Vogteyen hierauf gehörige Acht zuhalten und allerseiths die betretend Fehlbaren zu obangesetzter Straff ohnnachlässlichen zuziehen / vor welcher und weiterem Schaden und Ungelegenheit Jedermänniglich durch gehorsame Beobachtung desselben sich selbst zuvergaumen sich angelegen seyn lassen wird.

Geben Dienstag den Zwey und Zwanzigsten Tag April / von der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Heilands gezellt Eintausent / Siebenhundert / Zwanzig und Ein Jahr.

Cantzley der Statt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] 1721. die piecli und andere 5  
mehr betreffend.

**Einblattdruck:** StAZH III AAb 1.9, Nr. 2; Papier, 44.5 × 38.0 cm; (Zürich); (Heidegger und Rahn?).

**Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 969, Nr. 1479; Geigy 1896, S. 51, Nr. 30.